

Satzung

der

Clausewitz-Gesellschaft e.V.

STAND 23. AUGUST 2024

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. August 1984, 27. August 1993 (1. Änderung), 15. August 1997 (2. Änderung), 19. August 2000 (3. Änderung), 13. August 2005 (4. Änderung), 14. August 2005 (5. Änderung), 20. August 2011 (6. Änderung), 08. September 2012 (7. Änderung), 26. Oktober 2013 (8. Änderung), 23. August 2014 (9. Änderung), 22. August 2015 (10. Änderung), 23. August 2024 (11. Änderung)

Präambel

Die Clausewitz-Gesellschaft e.V. ist ein Zusammenschluss von Offizieren – meist geprägt im Generalstabs- und Admiralstabsdienst -, Reserveoffizieren sowie von Persönlichkeiten, die die Zielsetzungen der Gesellschaft teilen.

Ihre Mitglieder¹ wissen sich der großen Leistung des Offiziers Carl von Clausewitz in der Zeit der preußischen Militärreform und seinem herausragenden Lebenswerk verpflichtet.

Die Clausewitz-Gesellschaft will sein geistiges Erbe und bewahrenswerte Elemente deutscher Generalstabs- und Admiralstabsarbeit weitertragen und damit den Diskurs über die Wechselwirkung von Politik und Strategie der Gegenwart fördern.

§1 – Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Clausewitz-Gesellschaft e.V."

Sie ist an ihrem Sitz Hamburg, dem Standort der Führungsakademie der Bundeswehr, in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 – Ziele der Gesellschaft

Die Clausewitz-Gesellschaft e.V. hat sich die Aufgabe gestellt, strategisches Denken im Bereich der Sicherheitspolitik und der internationalen Zusammenarbeit zu fördern.

Dabei setzt sie sich mit dem Werk des Soldaten und Philosophen Carl von Clausewitz auseinander, verdeutlicht dessen Einfluss auf Handeln und Wirken deutscher Generalstabs- und Admiralstabsoffiziere und zieht daraus Lehren für die Bewältigung künftiger Aufgaben in der Sicherheitspolitik und für die international vernetzte Politik und Strategie der Gegenwart und Zukunft.

Ihren Mitgliedern ist der generationenübergreifende Erfahrungs- und Meinungsaustausch wichtig.

Die Clausewitz-Gesellschaft fördert mit ihren zentralen Veranstaltungen, durch Vorträge und Diskussionen in den Regionalkreisen sowie durch Veröffentlichungen die Meinungsbildung über sicherheitspolitische und militärstrategische Fragen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft.

So will sie dazu beitragen, dass militärische Führer und interessierte Persönlichkeiten auf der Grundlage einer umfassenden Bildung zu ganzheitlichem Denken und Handeln im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung befähigt werden.

Darüberhinaus bezieht sie im Einzelfall zeitnah zu aktuellen strategischen und sicherheitspolitischen Grundsatzfragen Stellung.

Als unabhängige Vereinigung enthält sie sich jeglicher parteipolitischen Tätigkeit.

Ihr Publikationsorgan ist die Zeitschrift „Europäische Sicherheit und Technik“.

¹ Anmerkung: Die vorliegende Satzung nutzt durchgängig die generische Grundform, also der Präsident, das Mitglied, der Offizier etc; diese umfasst stets (m, w, d). Nur dort, wo uns von Partnern wie der FüAkBw und den UniBw Vorgaben gemacht werden (Lehrgangsteilnehmende, Studierende, Mitarbeitende), übernehmen wir diese.

§ 3 – Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Diese Zwecke werden verwirklicht beispielsweise durch

- Jährliche zentrale Veranstaltungen zu Themen der umfassend vernetzten Sicherheitspolitik und Strategie, wie
 - das „Berliner Colloquium“ gemeinsam mit der Bundesakademie für Sicherheitspolitik in Berlin,
 - die „Sicherheitspolitische Informationstagung“ gemeinsam mit der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg,
- „Clausewitz-Strategiegespräche“ in Berlin,
- bei Bedarf „Clausewitz-Foren“ bei zivilen Institutionen oder einem militärischen Verband,
- regelmäßige Veranstaltungen in den Regionalkreisen bzw. der Sektion Schweiz, ggf. auch in Kooperation mit anderen sicherheitspolitisch aktiven Organisationen,
- Kooperation mit Universitäten und anderen Studien- und Bildungseinrichtungen auf den Gebieten Politik-, Staats-, Geschichts- und Organisationswissenschaften, insbesondere mit der Führungsakademie der Bundeswehr und den Universitäten der Bundeswehr,
- Ausschreibung/ Vergabe von Studienpreisen für Absolventen der Führungsakademie der Bundeswehr und der Universitäten der Bundeswehr,
- Mentoring; fallweise Betreuung von Masterarbeiten von Lehrgangsteilnehmenden bzw. Absolventen des LGAN im Studiengang „Militärische Führung und Internationale Sicherheit (MFIS)“ o.ä.,
- Unterstützung der Studienarbeit verwandter einschlägiger Vereinigungen/ Organisationen wie dem Clausewitz Netzwerk für Strategische Studien,
- fallweise zeitnahe Stellungnahmen zu aktuellen strategischen und sicherheitspolitischen Grundsatzfragen in Form von Blogs, Podcasts, Namensartikeln etc., Veröffentlichungen auf dem Gebiet der vernetzten Sicherheitspolitik und Strategie, u.a. durch Herausgabe des Jahrbuches der Clausewitz-Gesellschaft e.V..

§ 4 – Gemeinnützigkeit

Die Clausewitz-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Mitgliedschaft

A. Mitglied können werden:

1. Generale und Admirale im aktiven Dienst und im Ruhestand,
2. Aktive und Ehemalige, die im Generalstabs- oder Admiralstabsdienst tätig sind oder waren,
3. Lehrgangsteilnehmende während ihrer Ausbildung für den Generalstabs- oder Admiralstabsdienst,
4. Offiziere, Offiziere der Reserve und zivile Mitarbeitende der Bundeswehr, welche die Bestrebungen der Clausewitz-Gesellschaft fördern und unterstützen,
5. Persönlichkeiten in und außerhalb der Bundeswehr, die als beispielgebend engagierte Staatsbürger die Ziele der Gesellschaft fördern und unterstützen.

B. Lehrgangsteilnehmenden (LT) in der Ausbildung für den Generalstabs- bzw. Admiralstabsdienst (LGAN/ LGAI) bietet die Clausewitz-Gesellschaft auf Antrag der LT eine ‚Assoziierte Mitgliedschaft‘ an. Diese ist für die Dauer des Lehrgangs und für zwei Jahre der ersten Folgeverwendung beitragsfrei. Nach Abfrage des Einverständnisses wird die Assoziierte Mitgliedschaft ohne das übliche Aufnahmeverfahren gem. § 6 E. in eine Mitgliedschaft umgewandelt; anderenfalls erlischt die Assoziierte Mitgliedschaft.

C. Studierende der Universitäten der Bundeswehr können für die Dauer ihres Studiums auf eigenen Antrag den Status eines ‚Gasthörers‘ erhalten; dieser ist beitragsfrei.

D. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied können Personen werden, die sich um die Ziele der Clausewitz-Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Präsidenten der Clausewitz-Gesellschaft angetragen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

E. Verfahren der Aufnahme

Mitgliedsanträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Mitgliedsanträge bedürfen der Befürwortung durch den Leiter des zuständigen Regionalkreises.

Mitgliedsanträge und Stellungnahme werden dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten. In Zweifelsfällen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Entscheidungen des Vorstands bzw. des Erweiterten Vorstands bedürfen keiner Begründung.

Bei Mitgliedsanträgen aus dem Ausland – ausgenommen der Schweiz – entscheidet der Vorstand auch ohne Befürwortung eines Regionalkreisleiters. Die Sektion Schweiz entscheidet in eigener Zuständigkeit.

Anträge auf Gasthörerschaft sind an den Leiter des jeweils zuständigen Regionalkreises zu richten. Befürwortet der Leiter des Regionalkreises den Antrag, leitet er ihn an den Vorstand und nachrichtlich die Geschäftsstelle weiter. Eines weiteren Verfahrens bedarf es nicht.

§ 7 – Ende der Mitgliedschaft

- A. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Ein Austritt wird grundsätzlich zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam.
- B. Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Ziele der Clausewitz-Gesellschaft oder gegen die Freiheitlich-Demokratische Grundordnung von jedem Mitglied beantragt werden. Die Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittel-Mehrheit.
- C. Eine Gasthörerschaft kann durch Vorstandsbeschluss nach Beteiligung des zuständigen Regionalkreisleiters beendet werden.
- D. Die Entscheidungen des Vorstands bzw. des Erweiterten Vorstands bedürfen keiner Begründung.

§8 – Beiträge

Die Clausewitz-Gesellschaft erhebt Jahresbeiträge. Die Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und auch von Aufwandsentschädigungen wird in einer gesonderten „Ordnung für Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen“ geregelt.

Diese „Ordnung für Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen“ wird vom Vorstand beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorgelegt. Zur Billigung genügt die einfache Mehrheit.

Diese „Ordnung für Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen“ gilt, bis die Mitgliederversammlung eine neue „Ordnung für Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen“ billigt.

§ 9 – Organe der Clausewitz-Gesellschaft

A. Mitgliederversammlung

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) bis zu 2 Vizepräsidenten, die möglichst beide Aktive sein sollten. Deren Aufgabenabgrenzung und sowie die Reihenfolge der Vertretung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer, zugleich Schatzmeister,
- e) dem Verantwortlichen für die Presse- und Informationsarbeit,
- f) einem Beisitzer, der aktiver Offizier im Generalstabs-/ Admiralstabdienst der Bundeswehr sein soll,
- g) einem zweiten Beisitzer.
- h) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder als Vorstandsmitglieder kooptieren. Einen Beschluss zur Kooptierung trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands an dem Beschluss mitwirken müssen. Eine Kooptierung ist von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu billigen. Eine Kooptierung ist möglich bis zur übernächsten Mitgliederversammlung, die dann ggf. über eine Satzungsänderung bzgl. der Vorstandsstruktur zu entscheiden hat.

Die Vorstandsmitglieder a – e sind berechtigt, die Gesellschaft in ihrem Verantwortungsbereich allein zu vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt: Die Gesellschaft wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch die Vorstandsmitglieder b, c, d und e in der vorstehenden Reihenfolge vertreten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

C. Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat, der aus wenigstens acht Mitgliedern, den Leitern der Regionalkreise sowie dem Präsidenten der Sektion Schweiz besteht.

Der Beirat benennt einen Sprecher, der die Meinungen des Beirats und die Ergebnisse von dessen Beratungen gegenüber dem Vorstand vertritt. Der Sprecher des Beirats muss Mitglied der Clausewitz-Gesellschaft e.V. sein.

Der Sprecher des Beirats kann zu den Beiratssitzungen weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder der Clausewitz-Gesellschaft hinzuziehen.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

D. Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Leitern der Regionalkreise und dem Präsidenten der Sektion Schweiz, dem Sprecher des Beirats sowie dem Leiter des Internationalen Clausewitz Zentrums (ICZ) und dem Vorsitzenden des Clausewitz-Netzwerks für Strategische Studien (CNSS).

Der Generalinspekteur, der Befehlshaber des OpFüKdoBw, die Inspektoren der vier Teilstreitkräfte, der Befehlshaber des Unterstützungskommandos sowie der Wehrmedizinische Berater der Leitung BMVg sind qua Amt eingeladen, Mitglied des Erweiterten Vorstands zu sein. Im Einzelfall können sie sich vertreten lassen; diese Vertreter müssen Mitglieder der Clausewitz-Gesellschaft sein. Sie sind stimmberechtigt.

Zu einer Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens der Mehrheit der Mitglieder notwendig.

Der Erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

E. Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident wird aus dem Kreis der ehemaligen Präsidenten der Clausewitz-Gesellschaft e.V. auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit seiner Wahl wird er zugleich Ehrenmitglied. Der Ehrenpräsident kann – stimmberechtigt – an den Sitzungen der Gremien der Clausewitz-Gesellschaft teilnehmen.

Keine Organe der Clausewitz-Gesellschaft e.V. im Sinne von § 9 sind:

F. Rechnungsprüfer

Die Gruppe der Rechnungsprüfer besteht aus zwei bis zu vier Mitgliedern. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Sie dauert grundsätzlich bis zur nächsten Bestellung von Rechnungsprüfern durch die Mitgliederversammlung.

G. Verantwortlicher für IT (Webmaster/ Postmaster)

Der Verantwortliche für IT wird vom Vorstand bestellt. Aufgaben und Verantwortungsbereich ergeben sich aus der GO des Vorstands sowie aus entsprechenden Vorstandsbeschlüssen, an denen der IT-Verantwortliche beratend mitwirken sollte.

H. Amtsdauer und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Vorstands werden bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt, bis eine Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestellt hat.

Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig.

Wahlen zu Personalentscheidungen können durch Briefwahl erfolgen.

§ 10 – Aufgaben der Organe

A. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Wahlen zum Vorstand.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Clausewitz-Gesellschaft dies erfordert oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
 3. Alle Mitgliederversammlungen werden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die Punkte der Tagesordnung aufzuführen.
Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.

Alle Mitgliederversammlungen finden in Präsenz statt. Abwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Geschäftsführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, in das die gefassten Beschlüsse wörtlich unter zahlenmäßiger Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen sind.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und von einem der beiden Geschäftsführer als Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

B. Vorstand

1. Vertretung der Clausewitz-Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB,
2. Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der Tagesordnungen,
3. Leitung der Mitgliederversammlungen,
4. Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen,
5. Planung und Festlegung sonstiger Veranstaltungen und Vorhaben,
6. Geschäfts- und Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
7. Entscheidung über Einsprüche gegen Aufnahme von Mitgliedern.
8. Der Vorstand bestimmt die Leiter der Regionalkreise. Die Sektion Schweiz bestimmt ihren Präsidenten in eigener Zuständigkeit.

§ 11 – Änderung der Satzung

Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Anträge auf Änderung der Satzung sind mit Begründung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu machen.

§ 12 – Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig. Vollmachtgeber gelten als anwesend.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Clausewitz Gesellschaft e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr gesamtes Vermögen an das „Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.“, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.